

Az.: 2 A 293/10
3 K 543/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Dresden
Ständehaus, Schloßplatz 1, 01067 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Versetzung in das Amt einer Justizhauptsekretärin beim Amtsgericht
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 16. Januar 2013

beschlossen:

Auf den Antrag der Klägerin wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. März 2010 - 3 K 543/06 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag der Klägerin hat Erfolg; der Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zu.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine bisher höchststrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194). Diese Voraussetzungen hat die Klägerin dargelegt.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat im Urteil vom 3. März 2010 - 3 K 543/06 - als Ermächtigungsgrundlage für die angegriffene Versetzung § 35 Abs. 2 Satz 1 SächsBG angesehen und das Vorliegen der dort vorausgesetzten dienstlichen Gründe unter Hinweis auf die fehlende Eignung der Klägerin für die Tätigkeit als Gerichtsvollzieherin bejaht. Mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung wirft die Klägerin die Rechtsfrage auf, ob als dienstliche Gründe des § 35 Abs. 2 Satz 1 SächsBG nur solche anzusehen seien, die aus erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten des Dienstherrn erwachsen oder ob hierfür auch in der Person des Beamten liegende Umstände ausreichen. Diese Frage lässt sich nicht ohne weiteres

aus dem Wortlaut des Gesetzes beantworten. Der Senat hat über sie bislang noch nicht entschieden. In der Literatur wird sie uneinheitlich beantwortet (vgl. zum Meinungsstand: Bienk-Koolmann, in: Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, Stand Dezember 2010, § 35 Rn. 35). Im vorliegenden Fall ist das Verständnis des § 35 Abs. 2 Satz 1 SächsBG auch entscheidungserheblich, weil sich das Verwaltungsgericht - gemessen an seiner Rechtsauffassung - nicht mehr mit dem Vorliegen erheblicher organisatorischer Schwierigkeiten des Dienstherrn befassen musste.

- 4 Da bereits der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung vorliegt, kann offen bleiben, ob daneben die weiteren geltend gemachten Zulassungsgründe gegeben sind.
- 5 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer

öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht